

III. Zusammenfassung

Im Unterschied zur Legalität zeichnet sich Opportunität durch das Vorliegen von Entscheidungsspielräumen aus. Mittels dieser Spielräume überlässt der Gesetzgeber den Strafverfolgungsbehörden die Rechtskonkretisierung im Einzelfall. Das Ausfüllen dieser Spielräume, das heißt die Ausübung des Verfolgungs- und Anklageermessens, erfolgt durch eine einzelfallbezogene Abwägung des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses mit widerstreitenden Interessen.

Die Ermessensentscheidung findet nicht im rechtsfreien Raum statt, sondern innerhalb eines normativen Rahmens. Um Grad und Maß der rechtlichen Bindung zu bestimmen, kann die Entscheidungsfindung in mehrere Schritte unterteilt werden: Zunächst werden die entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte ermittelt und den betroffenen Interessen zugeordnet. Hierbei ist die Staatsanwaltschaft engen rechtlichen Bindungen unterworfen. In einem zweiten Schritt sind diese Gesichtspunkte zu gewichten und die Belange gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen der Abwägung stehen Wertungsspielräume offen, und es besteht Raum für individuelle Auffassungen und persönliches Für-Richtig-Halten. Der Wertungsspielraum muss jedoch "pflichtgemäß" ausgefüllt werden und ist insofern objektiviert.

C. Völkerrechtsverbrechen

Die formale Begriffsbestimmung der Völkerrechtsverbrechen bereitet keine Schwierigkeiten, ist weitestgehend unumstritten und kann an dieser Stelle dementsprechend kurz ausfallen. Der Versuch einer ausführlichen materiellen Begründung des Völkerstrafrechts erfolgt zu Beginn des Zweiten Teils der Arbeit.

I. Völkerrechtliche Straftatbestände

Nach der heute gängigen Begriffsbestimmung handelt es sich bei den Völkerrechtsverbrechen um diejenigen völkerrechtlichen Normen, die eine individuelle Strafbarkeit unmittelbar nach Völkerrecht begründen.¹⁵⁹ Die Strafbarkeit des Verhaltens steht fest, ohne dass es – zumindest von Völkerrechts wegen – eines Eingreifens des staatlichen Gesetzgebers bedarf.¹⁶⁰ Die Völkerrechtsverbrechen treten damit als weitere Spur unmittelbar an den Einzelnen gerichteter, strafrechtlicher Normen eigenständig neben die staatlichen Straftatbestände.

159 Siehe nur Werle, Völkerstrafrecht (3. Auflage, 2012), Rn. 86 m.w.N.

160 Broomhall, International Justice & the ICC (2003), S. 10.

Der Grundsatz der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit unmittelbar nach Völkerrecht ist die zentrale Errungenschaft des „Nürnberger Rechts“. Er ist Ausdruck der von der internationalen Gemeinschaft nach dem Zweiten Weltkrieg getroffenen Entscheidung, weder Staaten strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, noch die strafrechtliche Verantwortlichkeit Einzelner über die Staaten zu vermitteln. Auf diese Weise verbinden sich im Völkerstrafrecht Grundsätze des horizontal strukturierten *Völkerrechts*, einer Rechtsordnung, die traditionell die Beziehungen zwischen gleichberechtigten Staaten regelt, mit Grundsätzen des hierarchisch strukturierten *Strafrechts*, einem Teilbereich des Über-/Unterordnungsverhältnisses zwischen dem Staat und den einzelnen Individuen.¹⁶¹ Als Folge dieser Verbindung lässt sich eine Verschiebung der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten und damit eine gewisse Asymmetrie der Völkerrechtsordnung ausmachen, die – wie sich zeigen wird – zu gewissen Unstimmigkeiten führt.

Als völkerrechtliche Straftatbestände unumstritten anerkannt sind die sog. Kernverbrechen (*core crimes*): Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression.¹⁶² Die Kriminalisierung des den Kernverbrechen zu Grunde liegenden Verhaltens erfolgt dabei durch universelles Völgewohnheitsrecht.¹⁶³ Die genaue Definition der (Einzel-)Verbrechen ist jedoch vielfach in völkerrechtlichen Verträgen und anderen völkerrechtlichen Regelungsinstrumenten – in erster Linie dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs – präzisiert.¹⁶⁴ Umstritten, aber für die vorliegende Untersuchung unerheblich ist, ob über diese Verbrechen hinaus weiteres Verhalten direkt nach Völkerrecht strafbar ist.¹⁶⁵

161 Vgl. MK-Ambos (2. Auflage, 2011), Vor §§ 3-7 StGB Rn. 5; Triffterer, *Dogmatische Untersuchungen* (1966), S. 28 ff.

162 Werle, *Völkerstrafrecht* (3. Auflage, 2012), Rn. 88. Wie in der Einleitung erläutert, beschränkt sich die vorliegende Untersuchung auf die gegenwärtig vom VStGB erfassten völkerrechtlichen Kernverbrechen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Derzeit wird diskutiert, ob und wie das Verbrechen der Aggression nach dem von der IStGH-Vertragsstaatenversammlung Mitte 2010 auf der ersten Überprüfungskonferenz des Statuts gefassten Beschluss in das VStGB übernommen wird.

163 Grundlegend Triffterer, *Dogmatische Untersuchungen* (1966), S. 35 ff.

164 Vgl. nur Akande, *Sources of International Criminal Law*, in Cassese u.a. (Hrsg.), *Oxford Companion to International Criminal Justice* (2009), S. 48: “The transformation of the rule establishing violations of international humanitarian law by states into one which imposes individual criminal responsibility on individuals takes place under customary international law. Thus, although reference is made to treaties creating rules of international criminal law, those provisions are not applied qua treaty but rather as the context for a rule of customary law which has developed on top of the treaty rule and which criminalizes the same conduct.”

165 Nach einer Anfang 2011 ergangenen und im Schrifttum zu Recht äußerst kritisch rezipierten Entscheidung des Sondertribunals für den Libanon, handelt es sich bei internatio-

II. "Staatliches" Völkerstrafrecht

Nach der formalen Begriffsbestimmung des Völkerrechtsverbrechen, nach der die Strafbarkeit des Verhaltens unmittelbar durch völkerrechtliche Normen bestimmt wird, erscheint es auf den ersten Blick widersprüchlich, auch dann von Völkerrechtsverbrechen und Völkerstrafrecht zu sprechen, wenn die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen durch nationales Recht vermittelt wird. Die Strafverfolgung und Aburteilung der Taten basiert in einem solchen Fall gerade auf staatlichen, vom nationalen Gesetzgeber erlassenen Strafnormen.

Jedoch sind auch diese nationalen Straftatbestände im Völkerrecht verankert, ihre ursprüngliche Rechtsquelle bleibt das Völkerrecht. Der Umstand, dass das nationale Verfassungsrecht zahlreicher Staaten keine unmittelbare Anwendung der völkerrechtlichen Straftatbestände zulässt, sondern stets ein Transformationsakt in nationales Recht erforderlich ist, vermag hieran nichts zu ändern.¹⁶⁶ Die völkerrechtliche Qualität der Tat geht durch einen solchen Transformationsakt nicht verloren.¹⁶⁷ Auf diese Weise entsteht ein "staatliches Völkerstrafrecht".¹⁶⁸

Vor diesem Hintergrund wird im völkerstrafrechtlichen Kontext üblicherweise zwischen zwei Mechanismen der Völkerstrafrechtsdurchsetzung unterschieden:¹⁶⁹ Einerseits kann Völkerstrafrecht direkt bzw. zentral auf völkerrechtlicher Ebene durch internationale Strafgerichte durchgesetzt werden (*direct enforce-*

nalem Terrorismus um ein Völkerrechtsverbrechen, vgl. STL (Berufungskammer), Ayyash et al., 16. Februar 2011, Rn. 85 ff. Eine Strafbarkeit unmittelbar nach Völkerrecht wird zudem bzgl. des internationalen Rauschgift Handels diskutiert. Zur Diskussion vgl. nur Werle, Völkerstrafrecht (3. Auflage, 2012), Rn. 91 m.w.N.

166 Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht Bd. I/3 (2. Auflage, 2002), S. 994: "Unerheblich ist dabei, ob die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen unmittelbar aus dem Völkerrecht resultiert oder erst im Wege der Vermittlung durch nationales Recht begründet wird." Genauso Triffler, Bestandsaufnahme zum Völkerstrafrecht, in: Hankel/Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen (1995), S. 212; Werle, Völkerstrafrecht (3. Auflage, 2012), Rn. 92.

167 Stuby, Internationale Strafgerichtsbarkeit, in: Hankel/Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen (1995), S. 448.

168 Werle, Völkerstrafrecht (3. Auflage, 2012), Rn. 84.

169 Zur Differenzierung dieser beiden *enforcement models* grundlegend Bassiouni, International Criminal Law: A Draft International Criminal Code (1980), S. 187. Vgl. auch Werle, Völkerstrafrecht (3. Auflage, 2012), Rn. 253 ff.; Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht Bd. I/3 (2. Auflage, 2002), S. 997. Auf einer dritten Ebenen, sozusagen zwischen dem völkerrechtlichen und dem nationalen Durchsetzungsmechanismus, lassen sich die sog. Hybriden-Gerichte, wie der *Special Court for Sierra Leone*, die *Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia* oder das *Special Tribunal for the Lebanon* ansiedeln. Hierbei handelt es sich um Strafgerichte, die zwar in das System staatlicher Strafrechtspflege eingebunden sind, zugleich aber in unterschiedlicher Form und Intensität "internationalisiert" sind. Zu den hybriden Tribunalen Ambos, Internationales Strafrecht (3. Auflage, 2011), § 6 Rn. 41 ff.